



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.005/763-1.1/90

49. Novelle zum ASVG;

Sachbearbeiter:  
MinR Dr. Schlifelner  
Kl.: 2537

Stellungnahme

An das  
Präsidium des Nationalrates  
  
Parlament  
1017 Wien

Befehl / Gesetzentwurf	
Z:	23 GE/90
Datum: 26. MÄRZ 1990	
Verteilt: 30.3.90 Ano	

*St. Japk*

Das Bundesministerium für Landesverteidigung übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales versendeten Entwurf einer 49. Novelle zum ASVG.

22. März 1990  
Für den Bundesminister:  
i.v. Schleifer

25 Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*W. Schleifer*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.005/763-1.1/90  
49. Novelle zum ASVG;

Sachbearbeiter:  
MinR Dr. Schlifelner  
Kl.: 2537

Stellungnahme

An das  
Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

Stubenring 1  
1010 Wien

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 16. Februar 1990,  
GZ 20.049/3-1/1990, nimmt das Bundesministerium für  
Landesverteidigung zum Entwurf einer 49. Novelle zum ASVG  
wie folgt Stellung:

Zu § 33 Abs. 3 (Art. I Z 11 lit. b):

Nach dieser Bestimmung sollen künftig die Dienstgeber  
jeden von ihnen Beschäftigten mit dem Tag des Beginnes der  
Beschäftigung beim Träger der Krankenversicherung vorläufig  
 anmelden.

Wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, soll dadurch die  
gesetzwidrige Vermeidung der Pflichtversicherung, insbesondere  
im Zusammenhang mit der illegalen Ausländerbeschäftigung  
hintangehalten werden.

Die Abgabe der vorläufigen Meldung bereits mit dem Tag des  
Beginnes der Beschäftigung ist im ho. Ressort aus  
verwaltungstechnischen Gründen nicht möglich. Selbst die  
Einhaltung der bisher geltenden Frist von drei Tagen für

- 2 -

die Anmeldung der Pflichtversicherten beim zuständigen Träger der Krankenversicherung gemäß § 33 Abs. 1 ASVG war dem ho. Ressort nicht möglich, weshalb die einzelnen Sozialversicherungsträger dem Bundesministerium für Landesverteidigung im Rahmen von Sondervereinbarungen nach § 33 Abs. 1 dritter Satz ASVG eine Meldefrist von 30 Tagen einräumten. Eine Erweiterung des Geltungsbereiches derartiger Sondergenehmigungen auf die vorgesehene vorläufige Meldepflicht nach dem neuen § 33 Abs. 3 erscheint nach dem Wortlaut dieser Bestimmung nicht möglich.

Da Formen der illegalen Ausländerbeschäftigung und sonstige Fälle der gesetzwidrigen Vermeidung der Pflichtversicherung auf Grund des Dienst- und Besoldungsrechtes im Bundesdienst ausgeschlossen werden können, wird unter Hinweis auf die erwähnten verwaltungstechnischen Schwierigkeiten ersucht, den öffentlichen Dienst von der in Aussicht genommenen vorläufigen Meldepflicht nach § 33 Abs. 3 auszunehmen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

22. März 1990  
Für den Bundesminister:  
i.V. Schliffler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: